Planung "Schwarzwaldstraße BA II"

in Herrenberg

artenschutzrechtliche Bewertung und

spezieller Artenschutz (Vögel, Reptilien, Fledermäuse)

Gutachterliche Stellungnahme, Stand 25.10.2022

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 25.10.2022,

Inhaltsverzeichnis

1. Methodik....1
   1.1 Vögel....2
   1.2 Reptilien....2
   1.3 Fledermäuse....2
2. Das Planungsgebiet....3
3. Naturschutzflächen....6
4. Flora....6
5. Wirbellose Tiere....7
   5.1 Heuschrecken....7
   5.2 Schmetterlinge/Tagfalter....7
   5.3 Käfer....7
   5.4 Hautflügler/Wildbienen....8
6. Wirbeltiere....9
   6.1 Amphibien....9
   6.2 Reptilien....9
   6.3 Vögel....10
   6.4 Kleinsäuger....12
   6.5 Fledermäuse....12
7. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen....14
8. Artenschutzrechtliche Einordnung....15
   8.1 Streng geschützte Arten....15
   8.2 Europarechtlich geschützte Arten....15
9. Fazit....16

Im Rahmen der Neubebauung "Schwarzwaldstraße BA II " in Herrenberg (Flurstücke Nr. 128 und 849) wurde am 13.4. 2022 eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt.
Zur Ergänzung des im Mai vorgelegten Gutachtens zum Artenschutz fanden im Laufe der Vegetationsperiode 2022 weiterführende Kartierungen zum speziellen Artenschutz zu den Artengruppen Vögel, Reptilien und Fledermäuse statt.
Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.
Im Zusammenhang mit dem BBP „Mühlweg – 6. Änderung Schwarzwaldstraße“ wurde schon 2017 eine umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchung zum Nachbargrundstück durchgeführt (ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG, Bebauungsplan „Mühlweg – 6. Änderung Schwarzwaldstraße“, Fassung 06.09.2017). Diese wurde ergänzend zu den aktuellen Untersuchungen ausgewertet.
So dass sich ein umfassendes Bild zur Bewertung des Artenschutzes zum vorliegenden Projekt ergab.

1. Methodik

Neben einer allgemeinen Einschätzung der Fläche fanden 2022 spezielle Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel, Reptilien und Fledermäuse an folgenden Terminen statt:

Termin	Temperatur [°C]	Witterung	sonstiges
13.04.22	7 bis 14	Sonne/ wenig Wolken	Vögel, (Reptilien)
09.05.22	8 bis 20	Sonnig mit Wolken	Vögel, Reptilien, Fledermausquartiere
17.05.22	10 bis 23	sonnig	Reptilien, Fledermäuse
18.05.22	11 bis 24	sonnig	Vögel, Reptilien
21.06.22	23 bis 24	Sonnig mit Wolken	Vögel, Reptilien
27.07.22	13 bis 22	Sonne/ wenig Wolken	Vögel, Reptilien, Fledermäuse
08.09.22	14 bis 20	Sonne/ wenig Wolken	Reptilien, Fledermäuse

Bei allen Begehungen wurde auch auf das Auftreten von planungsrelevanten Arten anderer Artengruppen (einschließlich Heuschrecken, Schmetterlinge, Hymenopteren und Käfer) geachtet.

1.1 Vögel

Bei 5 Terminen wurde die Avifauna, bei geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind) in den frühen Morgen- bzw. Abendstunden erfasst. Die Arten wurden optisch und akustisch spezifisch für die einzelnen Teillebensräume nach Art und Anzahl registriert und in vorbereiteten Kartengrundlagen eingetragen.

1.2 Reptilien

Zwischen April und September fanden an 7 Terminen gezielte Nachsuchen nach streng geschützten Reptilien statt. Das Gelände wurde dabei durch das langsame und ruhige Abgehen entlang relevanter Bereiche (Mauern, Gehölzränder, Böschungen, Steinstrukturen u.ä.) intensiv nach streng geschützten Reptilienarten und deren Spuren (z.B. Häutungsresten) abgesucht. Die Nachsuche fand bei geeigneten Witterungsbedingungen und zu Zeiten statt, die eine hohe Präsenz der möglichen Arten erwarten lassen. Zusätzlich wurden als Reptilienverstecke geeignete Bretten usw. untersucht.

1.3 Fledermäuse

Zur Erfassung der Bedeutung des Geländes für Fledermäuse wurde dieses nach möglichen Quartierstrukturen (u.a. für übertagende Tieren, Wochenstuben) und Hinweisen auf ein Fledermausvorkommen (wie Kot, Fraßreste) abgesucht. Ergänzend fanden Bat-Detektoruntersuchungen (Pettersson D 240) statt, hierbei lag besonderes Augenmerk auf der Ausflugzeit und dem Registrieren von Sozialrufen.

2. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet des zweiten Bauabschnittes liegt im Siedlungsbereich von Herrenberg. Es wird im Norden von der sehr stark befahrenen Zeppelinstraße begrenzt. An drei Seiten ist die Fläche von Gewerbegebiet eingeschlossen. Im Westen schließt ein intensiv bewirtschafteter Acker an.

Abbildung 1a: Lage Planungsgebiet

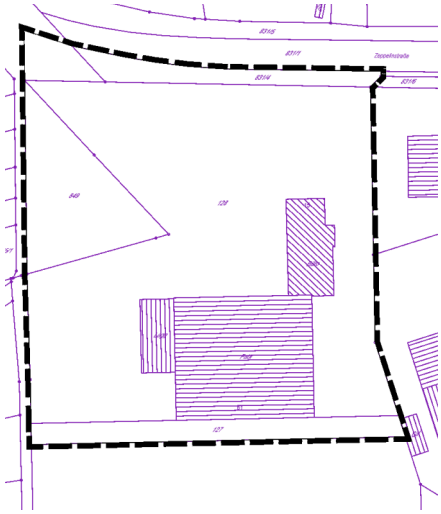

Abbildung 1b: Planungsbereich BA II

Die Planungsfläche selbst wird im nördlichen Teil von einem Parkplatz eingenommen. Die Ostseite wird von einer asphaltierten Zufahrt und einem Gewerbegebäude gebildet.
Den Kernbereich des Flurstücks Nr.128 bildet eine krautige Grünfläche mit einem hohen Anteil Brennnesseln und anderen Stickstoff anzeigenden krautigen Pflanzen. Diese Fläche wird regelmäßig gemäht.
Das an der Westseite eingefügte Flurstück Nr. 849 ist mit Wohncontainern bestanden (mit dazugehörenden Verkehrsfläche).
Der südlich anschließende Teil von Flurstück 128 wurde als Garten- und Freizeitfläche genutzt und ist mit einer regelmäßig gemähten Grasfläche, einigen kleineren Gehölzen, Spielgeräten, Feuerstelle und einem offenen Schuppen bestückt. Aktuell sind randlich Baustoffablagerungen zu finden.

Niedrige, jüngere Sträucher und Bäumen umranden die Fläche 849 und den Kernbereich von 128. Im Nordwesten stehen zwei ältere Hybridpappeln, v.a. um das Gebäude sind weitere kleinere Bäume zu finden.

Die südliche Hälfte von Flurstück 128 wurde bereits abgerissen und aktuell neu bebaut.

Abbildung 2: Gebäude von Norden

Abbildung 3: Zentrale Grünfläche

Abbildung 4: Grünfläche im Nordwesten mit Pappeln

Abbildung 5: Parkplatz im Norden mit Straßenböschung

Abbildung 6: Aufgelassener Garten im Südwesten

3. Naturschutzflächen

§ 30/33-Biotope, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

4. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

5. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

5.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt nicht zu erwarten. Diese Einschätzung konnte im Zuge der 2022 durchgeführten Kartierungen bestätigt werden.

5.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für streng geschützter Schmetterlinge notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzenvorkommen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.*) gefunden.
Hinzu kommt die hohe nächtliche Lichtimmission durch die umgebenden Straßen und Bebauung. Diese wirkt sich negativ auf potenziell vorhandene Falterpopulationen, auch der nicht geschützten Arten, aus. Diese Einschätzung konnte im Zuge der 2022 durchgeführten Kartierungen bestätigt werden.

5.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen. Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den überwiegend relativ jungen Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in

seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.
Auch auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise. Diese Einschätzung konnte im Zuge der 2022 durchgeführten Kartierungen bestätigt werden.

5.4 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche weitgehend.
Nur ein sehr kleiner Bereich bei der Containersiedlung weist eine eventuell ausreichende Besonnung auf. Er liegt auf einer Fläche die 2019/20 vollkommen umgestaltet wurde, hier war dass Vorkommen einzelner im Umfeld häufiger erdbewohnender Bienen- oder Hummelarten in dem sehr heißen und trockenen Sommer 2022 möglich. Seltenere Arten, die stark an konkreten Habitate gebunden sind, konnten ausgeschlossen werden. Innerhalb so kurzer Zeit konnte nur eine Besiedlung aus dem direkten Umfeld und durch relativ große lokale Populationen erfolgen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Verlust dieses kleinen Habitatbereichs essenzielle negative Auswirkungen auf die lokale Population haben wird. Im Zuge der fortschreitenden Sukzession ist davon auszugehen, dass dieser Bereich binnen kürzester Zeit auch seine geringe Eignung für diese relativ häufigen Arten verlieren wird.
Häufigere Arten können das Gelände kurzzeitig zur Nahrungssuche nutzen. Diese Nutzung ist aufgrund der geringen Flächengröße in keinem Fall als essentiell einzustufen.
Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.
Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6. Wirbeltiere

6.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer auf der Eingriffsfläche auszuschließen.
Eine Nutzung als Landlebensraum durch streng geschützte Arten ist ebenfalls auszuschließen.
Eine Nutzung dieses Areals durch besonders geschützte Arten ist auf Grund der Lage (Isolation durch umgebende stark befahrene Straßen und Bebauung) unwahrscheinlich und in keinen Fall als essenziell für die lokalen Populationen einzustufen.
Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Für die Artengruppe Amphibien werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.2 Reptilien

Bei den Untersuchungen 2017 konnten trotz des Einsatzes von künstlichen Reptilienverstecken keine streng geschützten Reptilien festgestellt werden (vgl. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG, Bebauungsplan „Mühlweg – 6. Änderung Schwarzwaldstraße“, Fassung 06.09.2017)
Die Fläche des Bereiches BA II ist im nicht versiegelten Bereich auf Grund des überwiegend dichten Bewuchses für diese wärmeliebenden Arten eher ungeeignet.
Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf der Eingriffsfläche keine gut als Fortpflanzungs- oder Überwinterungshabitate geeignete Bereiche.
Die Fläche ist durch die umgebenden Straßen und Bebauung stark isoliert, so dass eine Zuwanderung streng geschützter Reptilien relativ unwahrscheinlich ist. Die Grünlandflächen zeigen einen meist sehr dichten Vegetationaufwuchs ohne geeignete Sonnenplätze. Der ehemalige Garten ist strukturell etwas besser ausgestattet, allerdings ist die Besonnung hier kaum ausreichen. Im Bereich der Straßenböschung ist eine ausreichende Besonnung gege-

ben, aber durch den dichten Bewuchs und die regelmäßige, maschinelle Mahd ist auch hier ein dauerhaftes Vorkommen streng geschützter Reptilien unwahrscheinlich.

In der Vegetationsperiode 2022 fand bei günstigen Witterungsbedingungen an 7 Terminen zwischen April und September eine spezielle Nachsuche nach streng geschützten Reptilienarten statt. Trotz optimaler Bedingungen und hoher Aktivität von streng geschützten Reptilien im weiteren Umfeld wurden keine streng geschützten Reptilien gefunden. Da auch bei den Untersuchungen 2017 keine streng geschützten Reptilienarten auftraten, ist eine Vorkommen streng geschützte Reptilien wie Mauer- und Zauneidechse oder Schlingnatter oder eine essentielle Bedeutung als Lebensraum für diese Arten auszuschließen.

Für die Artengruppe Reptilien können somit bei Durchführung der Planungen keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.3 Vögel

Es fand 5 Begehungen innerhalb der Vogelbrutsaison statt, zusätzlich erfolgte eine Einschätzung an Hand der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren und der Auswertung der Kartierungen zum BA I von 2017.
Die Brut von **streng geschützten** und im Umfeld selteneren Vogelarten in BA II ist auszuschließen. Es sind keine geeigneten Strukturangebote (wie geeignete Baumhöhlen u.ä.) vorhanden. Es wurden keine Hinweise auf Nester von Greifvögeln, Eulen oder Großspechten gefunden. Auch bei den Kartierungen 2017 traten diese Arten nicht als Brutvogel in Erscheinung (vgl. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG, Bebauungsplan „Mühlweg – 6. Änderung Schwarzwaldstraße“, Fassung 06.09.2017).

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**. Bei den Kartierungen 2022 wurden einige im Umfeld häufigere Arten z.T. auch mit Bruten festgestellt.
In den Gehölzstrukturen kommt es zu Bruten der im Umfeld häufigeren, gehölzbrütenden Arten. Es sind jedoch nur ein bis zwei Brutpaare betroffen, da die Fläche eine sehr geringe räumliche Ausdehnung hat. Wegen der starken anthropogenen Störungen sind entsprechend der Kartierungen störungsempfindlichere Arten auszuschließen.

Brutvogelkartierung 2022:

Artname	wissenschaftl. Name	RL BW	RL D	BG	Status (BP)
Amsel	*Turdus merula*	n	n	b	B (2)
Bachstelze	*Motacilla alba*	n	n	b	N
Blaumeise	*Parus caeruleus*	n	n	b	N
Buchfink	*Fringilla coelebs*	n	n	b	UB
Eichhäher	*Garrulus glandarius*	n	n	b	Ü
Elster	*Pica pica*	n	n	b	N
Gartengrasmücke	*Silivia borin*	n	n	b	UB
Grünfink	*Chloris chloris*	n	n	b	N
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	b	N
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	n	n	b	UB
Haustaube	*Columba livia f. domestica*	n	n	b	N/UB
Kohlmeise	*Parus major*	n	n	b	B (1)
Mäusebussard	*Buteo buteo*	n	n	s	Ü
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	n	n	b	B (2)
Rabenkrähe	*Corvus corone corone*	n	n	b	N
Ringeltaube	*Columba palumbus*	n	n	b	BV (1)
Rotmilan	*Milvus milvus*	n	V	s	Ü
Star	*Sturnus vulgaris*	n	3	b	B (1)
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	V	n	s	Ü
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	n	n	b	UB

Rote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet,
V = Vorwarnliste, n = nicht in der Roten Liste geführt
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt.

Status im Gebiet: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, BU= Brut Umfeld, U=Umfeld, Ü = Überflug

Die festgestellte Artenzusammensetzung entspricht weitgehend der 2017 festgestellten (vgl. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG, Bebauungsplan „Mühlweg – 6. Änderung Schwarzwaldstraße“, Fassung 06.09.2017).

Es besteht keine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen der hier zu brütenden Arten (Amsel (2 BP), Mönchsgrasmücke (2BP), Kohlmeise (1BP), Ringeltaube (1BP) und Star (1BP)).
Der Fällzeitpunkt der Gehölze muss außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden, um eine mögliche Tötung der Brut zu vermeiden.
Im Umfeld brütende Vogelarten nutzen das Gelände gelegentlich auf der Nahrungssuche, eine essentielle Bedeutung ist jedoch auf Grund der geringen räumlichen Ausdehnung nicht gegeben.

Für die Artengruppe Vögel müssen somit im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen (Fällung außerhalb Brutzeit) vermieden werden.

Es wird empfohlen bei größeren Gehölzverlusten durch Neuanpflanzungen oder/und Fassadenbegrünung einem möglichen Summationseffekt mit seinen negativen Auswirkungen speziell auch auf die allgemeine Insektenfauna entgegenzuwirken.
Für den entfallenden Brutplatz der Stare ist ein entsprechender struktureller Ausgleich zu empfehlen.

6.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.
Diese Einschätzung konnte im Zuge der 2022 durchgeführten Kartierungen bestätigt werden.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.5 Fledermäuse

Bei den Bat-Detektor-Untersuchungen zur Ausflugzeit wurden keine Fledermäuse festgestellt. Ebenso konnten keine Sozialrufe auf dem Gelände oder im Gebäude registriert werden.
Es sind keine Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten gebäudebrütender Fledermausarten vorhanden. Kurzzeitige Übertagungsquartiere sind sehr unwahrscheinlich. Eine essenzielle Funktion ist auf keinen Fall gegeben, zumal keine geeigneten Wanddoppelungen oder Klappläden vorhanden sind.
Bis auf die Pappeln sind für alle Gehölze Fledermausquartiere für Baum bewohnende Fledermausarten vollständig auszuschließen.
Die beiden Hybridpappeln wurden daher zusätzlich vom Boden aus hinsichtlich möglicher geeigneter Baumhöhlen und Spalten abgesucht. An der südlicher stehenden Pappel sind einige Ablösungen der Borke vorhanden. Eine Nachsuche ergab aber keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Außerdem ist eine Höhle im oberen Stammbereich vorhanden. Diese wird ak-

tuell von Staren zur Brut genutzt. Baumbewohnende Fledermausarten benötigen immer eine Vielzahl von Höhlen im direkten Umfeld, da sie in der Aktivitätszeit (auch mit den Wochenstuben) die Quartiere alle 4 bis 5 Tage wechseln. Die hier vorhandene Höhle liegt jedoch sehr isoliert.
In der Saison 2022 durchgeführte Bat-Detektor-Untersuchungen ergaben keine Nachweise von Fledermäusen.
Dies entspricht auch den Ergebnissen der Detektoruntersuchungen aus 2017 (vgl. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG, Bebauungsplan „Mühlweg – 6. Änderung Schwarzwaldstraße“, Fassung 06.09.2017).
Eine Nutzung als Winterquartiere oder für Wochenstuben ist auszuschließen.
Eine kurzzeitige Nutzung als Tagesversteck ist zwar nicht vollständig auszuschließen, aber auf keinen Fall von essenzieller Bedeutung für die lokale Population, wie auch die Bat-Detektor-Untersuchungen 2017 und 2022 belegen.
Eine essenzielle Bedeutung für die Nahrungssuche im Umfeld lebender Fledermäuse oder für die Entwicklung von Futtertieren besteht nicht
Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert.
Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

Für die Artengruppe Fledermäuse werden im Untersuchungsbereich bei einer Winterfällung der Gehölze keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

7. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

- **Fällarbeiten** sind außerhalb der Vogelbrut- und Fledermaussaison (Oktober bis Februar) durchzuführen.

- Es wird empfohlen in den Randbereichen zum Offenland **Nisthilfen für Stare** einzuplanen.

- Bei größeren Gehölzverlusten wird empfohlen durch **Neuanpflanzungen** von Bäumen und/oder **Fassadenbegrünungen** einem möglichen Summationseffekt insbesondere zu Lasten der Insektenfauna entgegenzuwirken.

- Vor dem Hintergrund des allgemeinen Insektensterbens empfehlen wir, die Möglichkeiten zur Installation von größeren **Insektenhotels** (offene Fläche mindestens 0,5 m²) und unverfugten Mauerbereichen in gut besonnten Randbereichen, eventuell auch auf den Dächern der geplanten Gebäude zu prüfen und wenn möglich in die Planungen zu integrieren.

8. Artenschutzrechtliche Einordnung

8.1 Streng geschützte Arten

Das dauerhafte Vorkommen von streng geschützten Arten auf der Planungsfläche kann ausgeschlossen werden. Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder essenziell gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

8.2 Europarechtlich geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen wenige Exemplare nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor. Dabei handelt es sich ausschließlich um im Umfeld häufige Arten. Diese besonders geschützten Arten werden bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen gemäß § 44 BNatSchG erfahren.

Es ist davon auszugehen, dass durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Kap. 6) Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden.

9. Fazit

Das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten konnte im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme weniger Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten nicht zu rechnen. Bei einem Fällzeitpunkt außerhalb der Vogelbrutsaison wird es nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.

Das Vorhaben ist somit, da die Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG greift, artenschutzrechtlich unproblematisch.